

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Public Health, M.Sc.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren.
(§ 14 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Hinsichtlich des Studiengangsmonitorings kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung. Außerdem werden die Auflagen zur Einreichung der finalen Studiengangsdokumente nicht erteilt.

I. Auflage zur Information der am Studiengangsmonitoring Beteiligten (§ 14 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium gibt auf S. 43 des Akkreditierungsbericht die folgende Empfehlung:
"Maßnahmen, die aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen abgeleitet werden, sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch zurückgespiegelt werden." Der Bewertung des

Gutachtergremiums zu § 14 BayStudAkkV kann der Akkreditierungsrat entnehmen, dass die Studierenden berichtet hätten, dass sie nicht umfassend über die Ergebnisse und die umgesetzten Maßnahmen informiert würden.

Der Akkreditierungsrat stellt zudem in eigener Prüfung fest, dass aus den "Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München" nicht hervorgeht, inwiefern die LMU die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse an die Beteiligten verpflichtend und regelhaft durchführt. Vielmehr ist dort von einer Empfehlung, die wesentlichen Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen, die Rede.

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung des Gutachtergremiums, dass die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden müssen. Aufgrund der Schilderungen im Akkreditierungsbericht und der Tatsache, dass die Informationspflicht über die Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen nicht erkennbar festgeschrieben sind, erkennt der Akkreditierungsrat jedoch einen auflagenrelevanten Mangel und erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage. Gemäß § 14 BayStudAkkV muss die Hochschule die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren.

II. Nichterteilung der Auflagen zur Einreichung der finalen Studiengangsdokumente

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 19 des Akkreditierungsberichts die folgenden beiden Auflagen vor:

"Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden."

"Das finale Modulhandbuch muss eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin abgebildet."

Der Akkreditierungsrat bedankt sich beim Gutachtergremium für die nachvollziehbaren Darstellungen der geplanten Änderungen im Curriculum. Er entnimmt den Schilderungen im Akkreditierungsbericht, dass das Studienprogramm einer intensiven Weiterentwicklung fachlicher Inhalte unterliegt und außerdem Modulzuschnitte geändert werden (sollen). Die Änderungen im Curriculum sind teilweise bereits in der als Entwurf vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abgebildet. Der Akkreditierungsrat würdigt außerdem die transparente Darlegung der curricularen Änderungen seitens der LMU, ebenso wie die Bereitschaft, weitere geplante Änderungen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung zur Diskussion stellen. Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums und den daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nachvollziehen. Die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats sieht allerdings vor, Prüfungs- und Studienordnungen i.d.R. nicht aufgrund ihres Entwurfsstatus zu beauftragen. Außerdem ist für Änderungen im Curriculum, sofern diese wesentlich sind, von der Anzeige einer wesentlichen Änderung am Akkreditierungsgegenstand Gebrauch zu machen. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflagen nicht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat versieht seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass eine Nichtumsetzung der

im Entwurf vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

